

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 85-578

STÜCK IV

FULDA, den 9. April 2015

131. JAHRGANG

Nr. 50 Aufruf Pfingstaktion Renovabis
Nr. 51 Hinweis zur Pfingstaktion Renovabis
Nr. 52 Statut Liturgische Kommission
Nr. 53 Kommunionhelferordnung
Nr. 54 Geschäftsanweisung zur Verpflichtung
auf den Verhaltenskodex der Präventionsordnung
des Bistums Fulda und Verhaltenskodex

Nr. 55 Bischöfliche Amtshandlungen 2014
Berichtigung/Ergänzung
Nr. 56 Kollekte Dankandacht Erstkommunionkinder
Nr. 57 Gotteslob Dienstebuch
Nr. 58 Warnung vor Betrugsversuch
Nr. 59 Warnung vor einem Betrüger
Nr. 60 Schriftenversand
Nr. 61 Personalien

NR. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Vierteljahrhundert nach der Wende hat sich in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas vieles zum Besseren verändert. Aber längst nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen ist es für viele schwierig, am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, an medizinischer Versorgung und sonstigen sozialen Leistungen teilzuhaben.

Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis die Menschen am Rande der Gesellschaften in Mittel- und Osteuropa in den Blick nehmen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Angehörige von Minderheiten, Flüchtlinge und Asylbewerber, Opfer des Menschenhandels, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke oder HIV-Infizierte.

Papst Franziskus hat die Kirche aufgefordert, aus sich selbst heraus und an die Ränder der Gesellschaft zu gehen. Das Renovabis-Leitwort „An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ nimmt diesen Appell auf. Zusammen mit der Kirche vor Ort will Renovabis Menschen am Rande zur Seite stehen, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und eine Stimme geben.

Als Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Hildesheim, den 26.02.2015

Für das Bistum Fulda



Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17.05.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24.05.2015, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

NR. 51 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit von Dienstag, 28. April bis Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, und der Kollekte am Pfingst- sonntag, 24. Mai 2015

**„An die Ränder gehen!
Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen
im Osten Europas“**

Mit der Pfingstaktion 2015 greift Renovabis ein Wort von Papst Franziskus auf: „...dass die Kirche an die Ränder, an die Grenzen der menschlichen Existenz gehen“ muss: „...die des Schmerzes, die der Ungerechtigkeit, die der Ignoranz, die der fehlenden religiösen Praxis, die des Denkens, die jeglichen Elends.“

Das hat der Papst mit seinem ersten Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute quasi als seine „Regierungserklärung“ nahegelegt. Dafür setzt sich auch Renovabis seit gut 22 Jahren ein — für an den Rand gedrängte, ausgegrenzte, abgeschobene, gesellschaftlich geächtete und benachteiligte Menschen. Dabei handelt es sich um ganz verschiedene Zielgruppen in den 29 Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Ins Auge fallen Sozial- bzw. Eurowaisen, Straßenkinder, Roma-Minderheiten, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Suchtkranke, HIV/Aids-Kranke, Obdachlose, alte Menschen, alleinstehende Mütter, Frauenhandels-Opfer, Migrantinnen, Flüchtlinge, Asylsuchende, Strafgefangene... Die Solidaritätsaktion

Renovabis unterstützt ihre Partner im Osten Europas dabei, für die jeweils Betroffenen die benötigte Hilfe nachhaltig bereitzustellen.

Unter dem Leitwort – „An die Ränder gehen! – Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ unterstreicht Renovabis mit seiner Pfingstaktion den Appell des Papstes. Unter diesem Motto finden im Vorfeld von Pfingsten in ganz Deutschland zahlreiche Veranstaltungen statt. Von den Trägern der Aktion, der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, wird dieses Renovabis-Motto während der Aktionszeit (Mitte April bis 24. Mai) Gläubigen und Öffentlichkeit als Denkanstoß empfohlen: Bischöfe und Laien wollen die Hilfsbereitschaft zugunsten ihrer Nachbarn im Osten Europas wecken.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2015

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2015 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 3. Mai 2015, in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Rudolf Voderholzer zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Sankt Peter in Regensburg.

- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, um 10.00 Uhr im Mainzer Dom Sankt Martin mit Kardinal Karl Lehmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.

- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Dienstag, 28. April 2015, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2015, sowie in den Vorabendmessen am 23. Mai 2015 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für die Menschen in Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2015

ab Dienstag, 28. April 2015 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 3. Mai 2015

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg

Siebter Sonntag der Osterzeit:

Samstag und Sonntag, 16./17. Mai 2015

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt, Seite 51) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- **Predigt/Hinweis** auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheftseite, 18ff) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
 - o die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - o dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - o dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftbestand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 23./24. Mai 2015

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, Seite 18ff)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2015“ zu überweisen an: Bistumskasse Fulda. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2015 „Bis an die Enden der Erde!“ von Schwester Hanni Rolfes MSC, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Novengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktions-Themenheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Darin bittet Renovabis auf Seite 46 um Rückmeldungen zur Praktikabilität und zu den inhaltlichen Vorschlägen, Informationen und geistlichen Impulsen zur Pfingst-

aktion. Bitte geben Sie dem Hilfswerk Ihre Eindrücke, Anmerkungen, Kritik! Hingewiesen sei auch auf den Unterrichtsentwurf von P. Erhard Stauer SDB und Gabriele Dietrich-Seitz aus dem Verband der Katholischen Religionslehrer/innen an Gymnasien (Themenheft Seite 40-46). Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild, das eine Pfingstikone zeigt, sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter www.renovabis.de/aktion auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion

erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis Kardinal-Döpfner-Haus • Domberg 27 • 85354 Freising 08161 / 5309-49 • E-Mail: info@renovabis.de • Internet: www.renovabis.de • Fax: 08161 / 5309-44
Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de
c/o Versanddienstleister MVG, Aachen

NR. 52 Statut der Liturgischen Kommission des Bistums Fulda

I. Rechtsstellung

Die Liturgische Kommission des Bistums Fulda ist die vom Bischof von Fulda gemäß Nr. 45 der Liturgie-Konstitution „Sacrosanctum concilium“ (SC) des 2. Vatikanischen Konzils errichtete Kommission, deren Aufgabe es ist, „unter Leitung des Bischofs die Liturgische Bewegung im Bistum zu fördern“ (vgl. SC 45).

II. Aufgaben

1. Die Kommission berät den Bischof in den auftretenden Fragen der Liturgie im Bistum. Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Bischof. Die Kommission berät insbesondere über folgende Themenbereiche: Liturgische Bildung in den Pfarrgemeinden, Erstellung von Handreichungen und Praxishilfen und die Erarbeitung von diözesanen Leitlinien für die verschiedenen liturgischen Dienste.

2. Die Kommission ist bei der Erstellung diözesaner liturgischer Texte anzuhören.

3. Gemäß Nr. 46 der Liturgiekonstitution arbeitet die Kommission eng mit der Diözesan-Kirchenmusikkonferenz und dem Kunstausschuss zusammen. Ein Vertreter der Kommission, in der Regel der/die Liturgiereferent/-in (Sachgebietsleiter/-in Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat Fulda), nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen dieser beiden Gremien teil und berichtet der Kommission.

III. Zusammensetzung der Kommission

1. Der Kommission gehören an:
 - a) der Bischofsvikar für Liturgie bzw. bischöfliche Beauftragte für Liturgie,
 - b) der/die Liturgiereferent/-in,
 - c) der Abteilungsleiter Seelsorge,
 - d) der Professor für Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät Fulda,
 - e) die vom Bischof berufenen Mitglieder.

2. Die Berufung der Mitglieder nach Nr. 1 Buchst. e erfolgt auf 5 Jahre. Sie kann nach Ablauf der Amtszeit erneuert werden. Die einzelnen Berufsgruppen sollen wie folgt berücksichtigt werden: 3-4 Priester aus der Territorial- bzw. Kategorialelseelsorge; 1 Ständiger Diakon; 2 pastorale Mitarbeiter/-innen (Gemeindereferent/-in oder Pastoralreferent/-in) oder theologische Mitarbeiter/-innen; 2-3 Vertreter der Kirchenmusik, davon nach Möglichkeit ein/-e Regionalkantor/-in, und 1 Vertreter/-in der Orden bzw. der geistlichen Gemeinschaften.

3. Vorsitzender der Kommission ist der Bischofsvikar für Liturgie bzw. bischöfliche Beauftragte für Liturgie. Falls ein Bischofsvikar oder bischöflicher Beauftragter nicht bestellt ist oder wenn der Bischofsvikar bzw. bischöfliche Beauftragte abwesend ist, führt der/die Liturgiereferent/in den Vorsitz.

4. Geschäftsführer/in der Kommission ist der/die Liturgiereferent/in.

IV. Arbeitsweise der Kommission

1. Die Kommission tritt in der Regel dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Bischof kann die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen zur Erörterung aktueller Fragen anordnen.

2. Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführer/-in in Abstimmung mit dem Vorsitzenden aufgestellt und den Mitgliedern 2 Wochen vor der Sitzung zugesandt. Die Mitglieder können Änderungen und zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen, über die zu Beginn der Sitzung abgestimmt wird.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Mitgliedern zugestellt wird. Auch dem Bischof wird das Protokoll zugeleitet.

V. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Fulda, den 3. März 2015



+ *Heinz-Josef Algemüsen*

Bischof von Fulda

NR. 53 Ordnung für die Beauftragung und den Dienst von Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen im Bistum Fulda

Einleitung

Die Eucharistie ist Mitte und Höhepunkt der kirchlichen Liturgie. Durch sie lebt und wächst die Kirche, wird die Einheit des Volkes Gottes bezeichnet und bewirkt, sowie der Aufbau des Leibes Christi vollendet (II. Vat. Konzil, Lumen gentium Art. 11, vgl. can. 897 CIC). Die Gläubigen sind eingeladen, häufig dieses Sakrament zu empfangen (can. 898 CIC).

Damit der Empfang der Eucharistie nicht aufgrund eines Mangels an Kommunion Spendern erschwert oder unmöglich wird, können Laien mit dem Dienst eines außerordentlichen Spenders oder einer außerordentlichen Spenderin der heiligen Kommunion (im Folgenden: Kommunionhelfer) beauftragt werden. In den meisten Pfarrgemeinden im Bistum Fulda ist dieser Dienst selbstverständlich geworden. Ohne Kommunionhelfer wäre das liturgische Leben in den Gemeinden ärmer. Dies betrifft vor allem die Gottesdienste, aber auch den Dienst an den Kranken.

Die Seelsorger sollen den Gläubigen immer wieder in Erinnerung rufen: In der Eucharistie ist der gekreuzigte und auferstandene Herr selbst gegenwärtig, die Eucharistie ist die Quelle, aus welcher die Christen ihre Kraft schöpfen. Die Vereinigung mit Christus und untereinander, welche das Sakrament bewirkt, soll das ganze Leben bestimmen, so dass die empfangene Gabe im Alltag reiche Frucht bringt.

Für den Dienst des Kommunionhelfers gelten insbesondere folgende Grundlagen:

- can. 230 § 3, 910 § 2 und 943 CIC.
- Instruktion „Immense caritatis“ der Sakramentenkongregation vom 29. Januar 1973 (AAS 65 [1973] 264-271).
- Dekret „De sacra communione et de cultu mysterii eucharistici extra Missam“ der Gottesdienstkongregation über die Kommunion spendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe vom 21. Juni 1973 (AAS 65 [1973] 610).
- Instruktion „Ecclesiae de mysterio“ der Kleruskongregation u. a. vom 15. August 1997 (AAS 89 [1997] 852-879).
- Instruktion „Redemptionis Sacramentum“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 25. März 2004 (AAS 96 [2004] 549-601).
- „Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“ Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie (Die deutschen Bischöfe, Nr. 62, 82010).
- die Allgemeine Einführung ins Messbuch (AEM 65 u. 68).

Ausgehend von den benannten Grundlagen werden für das Bistum Fulda folgende Bestimmungen erlassen:

Abschnitt 1 Auswahl und Beauftragung der Kommunionhelfer

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

Zum Dienst des Kommunionhelfers kann beauftragt werden, wer

1. die Initiations sakramente empfangen hat,
2. in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht,
3. in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht eingeschränkt ist und
4. das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2

Auswahl

(1) Die Auswahl der Personen, die dem Bischof für die Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers vorgeschlagen werden, obliegt dem Pfarrer.

(2) Der Pfarrer soll nur solche Frauen und Männer auswählen, die regelmäßig am Gottesdienst und am sonstigen kirchlichen Leben teilnehmen, sich durch eine christliche Lebensführung auszeichnen und in der Pfarrei einen guten Ruf und allgemeine Akzeptanz genießen.

(3) Es können auch Personen ausgewählt werden, die in der betreffenden Pfarrei keinen Wohnsitz haben, sich aber regelmäßig aktiv am Leben der Pfarrei beteiligen.

(4) Bevor der Pfarrer eine Person dem Bischof zur Beauftragung vorschlägt, hat er den Pfarrgemeinderat anzuhören.

§ 3

Anzahl

Die Anzahl der Kommunionhelfer soll sich nach den wirklichen Bedürfnissen richten. Sie soll so bemessen sein, dass der einzelne Kommunionhelfer in der Regel an demselben Sonn- oder Feiertag nur einmal zum Einsatz kommen muss.

§ 4

Vorbereitung

(1) Die Vorbereitung der Kommunionhelfer auf ihren Dienst erfolgt im Rahmen eines vom Liturgiereferat des Bischöflichen Generalvikariats angebotenen Vorbereitungskurses, der der Glaubensvertiefung und der praktischen Anleitung dient. Die Teilnahme an diesem Kurs ist Voraussetzung des Dienstes.

(2) Die Anmeldung zu dem Kurs erfolgt durch den Pfarrer. Die Kursgebühr trägt die Pfarrei. Falls der Kommunionhelfer für mehrere Pfarreien beauftragt werden soll, erfolgen die Anmeldung und die Übernahme der Kursgebühr durch die Pfarrei, in der der Kommunionhelfer überwiegend tätig werden soll.

§ 5 Beauftragung

(1) Die Beauftragung zum Kommunionhelferdienst wird für eine, mehrere oder alle Pfarreien eines Pastoralverbundes ausgesprochen.

(2) Die Beauftragung wird durch den Pfarrer beim Bischöflichen Generalvikariat schriftlich beantragt. Wird eine Beauftragung für mehrere Pfarreien oder den gesamten Pastoralverbund beantragt, ist der Antrag vom Moderator des Pastoralverbundes im Einvernehmen mit den Pfarrern des Pastoralverbundes zu stellen. Die Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien sind zuvor gemäß § 2 Abs. 4 anzuhören.

(3) Der Antrag muss die Personalien des zu Beauftragenden sowie Angaben zu seinem Familienstand, seinem bisherigen kirchlichen Engagement und seiner Eignung für den zu übernehmenden Dienst enthalten.

(4) Die Beauftragung wird durch den Bischof ausgesprochen und kann von diesem aus schwerwiegendem Grund widerrufen werden.

(5) Der Beauftragungszeitraum beträgt fünf Jahre. Verlängerungen um jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

§ 6 Vorstellung

Die Beauftragung soll der Gemeinde auf geeignete Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Aushang o.ä.). An dem Sonntag, an dem der Kommunionhelfer zum ersten Mal seinen Dienst ausübt, wird er der Gemeinde durch das bischöfliche Beauftragungsschreiben vorgestellt, das in allen Messen verlesen wird. Eine Segnung des Kommunionhelfers kann erfolgen; dabei ist der „Ritus für die Beauftragung von Kommunionhelfern“ aus dem liturgischen Buch „Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern“ zu verwenden.¹ In den Fürbitten soll der Kommunionhelfer in das Gebet der Gemeinde aufgenommen werden

¹Vgl. Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern. Die Aufnahme unter die Kandidaten für Diakonat und Presbyterat. Das Zölibatsversprechen in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, Freiburg 1974, 57-59.

²Vgl. can. 910 § 2 i. V. m. can. 230 § 3 CIC; vgl. auch Instruktion der Sakramentenkongregation „Immensae caritatis“ vom 29. Januar 1973, I/2: „Die Ortsordinarien sind ermächtigt, den Priestern, die einen Gottesdienst leiten, zu erlauben, dass sie, wenn es wirklich notwendig ist, im Einzelfall eine geeignete Person zur Kommunionsspendung beauftragen.“ Zum Ritus vgl. Messbuch, Kleinausgabe ²1988, 1227 (Anhang VI).

§ 7 Besinnungstage

Bereits beauftragte Kommunionhelfer sollen regelmäßig an Besinnungstagen teilnehmen, die der theologischen und spirituellen Vertiefung sowie dem Erfahrungsaustausch dienen.

§ 8 Beauftragung für eine einzelne Eucharistiefeier

Wenn wegen einer großen Zahl von Kommunikanten die Mitwirkung eines zusätzlichen Kommunionsspenders notwendig wird, zur Übernahme dieses Dienstes aber kein ordentlicher Kommunionsspender (Bischof, Priester, Diakon) oder vom Bischof beauftragter Kommunionhelfer zur Verfügung steht, kann der Zelebrant im Einzelfall eine geeignete Person beauftragen, ihm bei der Kommunionausteilung zu helfen.²

Abschnitt 2 Der Dienst des Kommunionhelfers

§ 9 Dienst innerhalb der Eucharistiefeier

Innerhalb der Eucharistiefeier kann der Kommunionhelfer

1. in Absprache mit dem Zelebranten die heilige Kommunion reichen, ggf. unter beiderlei Gestalten³, sofern bezogen auf die Anzahl der Kommunikanten ordentliche Spender der heiligen Kommunion nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, und
2. auf Bitten des Zelebranten Hostienschalen und Kelch nach Abschluss der Kommunionausteilung purifizieren.⁴

§ 10 Dienst außerhalb der Eucharistiefeier

Außerhalb der Eucharistiefeier umfasst der Dienst des Kommunionhelfers folgende Aufgaben:

1. Spendung der heiligen Kommunion an kranke und alte Menschen;
2. Aussetzung des Allerheiligsten zur Verehrung und Rücksetzung (Reponieren), jedoch ohne sakramentale Segen;⁵
3. Unterstützung des Priesters beim Tragen des Allerheiligsten bei eucharistischen Prozessionen.⁶

§ 11 Ausübung des Dienstes

(1) Bei der Ausübung seines Dienstes hat der Kommunionhelfer die liturgischen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Messbuches genau zu beachten.

(2) Der Kommunionhelfer soll seinen Dienst in ehrfurchtvoller Haltung ausüben. An seinem Verhalten soll sichtbar werden, dass er an die sakramentale Gegenwart

des Herrn in der Eucharistie glaubt und um die Bedeutung seines Dienstes weiß.

(3) Der Kommunionhelfer soll auf eine den heiligen Handlungen angemessene Kleidung achten; ein liturgisches Gewand wird empfohlen.

§ 12 Hauskommunion

Die Überbringung der Kommunion zu kranken und alten Mitgliedern der Gemeinde in Privathäuser, die besonders am Sonntag eine wichtige Bedeutung hat, soll in folgender Weise geschehen: Nach der Kommunionausteilung in der Eucharistiefeyer begeben sich diejenigen, welche die Eucharistie zu den Kranken tragen, zum Altar. Der Priester überreicht ihnen die heilige Kommunion mit folgenden oder ähnlichen Worten: „Empfangen Sie den Leib des Herrn und bringen Sie ihn den kranken Brüdern und Schwestern. Es ist das eine Brot, an dem wir alle teilhaben.“ Die Angehörigen der Kranken bzw. die sie betreuenden Personen können zusammen mit ihnen die heilige Kommunion empfangen.

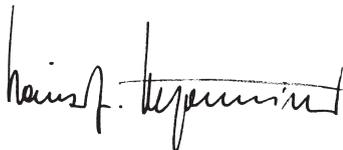
Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Richtlinien für Kommunionhelfer vom 12. Juni 1984 (K. A. 1984, Nr. 100) und
 2. die Bischöfliche Anordnung „Krankenkommunion durch Kommunionhelfer“ vom 12. Oktober 1977 (K. A. 1977, Nr. 144)

Fulda, den 3. März 2015



+ 
Bischof von Fulda

³Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 146, 244-252.

⁴Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 147.

⁵Vgl. „Zum gemeinsamen Dienst berufen.“ (Die deutschen Bischöfe, Nr. 62), *2010, Nr. 46-49.

⁶Vgl. „Zum gemeinsamen Dienst berufen.“ (Die deutschen Bischöfe, Nr. 62), *2010, Nr. 50.

NR. 54 Geschäftsanweisung zur Verpflichtung auf den Verhaltenskodex der Präventionsordnung des Bistums Fulda

1. Rechtliche Grundlage

Im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda, Stück XII vom 05.12.2014 wurde die geänderte Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD) veröffentlicht. Die Ordnung findet ab dem 1. Januar 2015 Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts. Ferner findet die Ordnung auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Fulda. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern in diesem Sinne gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 7 der Präventionsordnung sieht die Festlegung eines Verhaltenskodexes vor, in dem verbindliche Verhaltensregeln für die Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zusammengefasst sind. Dieser Verhaltenskodex besteht aus einem allgemeinen Teil, der vom Bistum festgelegt ist und einem besonderen Teil, der - sofern erforderlich - im jeweiligen Arbeitsbereich des Rechtsträgers im Hinblick auf dessen spezielle Erfordernisse erstellt wird. Die Formulierung eines Besonderen Teils ist stets erforderlich für Verbände, Einrichtungen und Arbeitsbereiche, in denen ausschließlich oder vornehmlich Arbeit mit minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stattfindet.

2. Verpflichtung auf den Verhaltenskodex

Auf der Grundlage von § 7 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD) vom 17.11.2014 werden hiermit alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Kirchengemeinden im Bistum Fulda verpflichtet, den Verhaltenskodex für die Kath. Kirchengemeinden in seiner jeweiligen Fassung einzuhalten.

⁷Die Feier der Krankensakramente, Freiburg i. Br. u.a. ²1994, Nr. 21.

3. Inkraftsetzung

Die vorstehende Verpflichtung wird gemäß § 19 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes als Geschäftsanweisung für den Verwaltungsrat mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die Personalverantwortlichen haben die Verantwortung dafür, dass die Regelungen dieser Geschäftsanweisung Beachtung finden und umgesetzt werden.

Fulda, 12. März 2015



(Prof. Dr. Stanke)
Generalvikar

Anlage: Verhaltenskodex in der aktuellen Fassung

Verhaltenskodex – Allgemeiner Teil

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Etablierung von Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist durch Hinschauen, Ansprechen, Transparenz schaffen sowie durch sensibles und einfühlsames Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjäh-

rigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten ob in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz einzuleiten.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Fulda, meines Verbandes oder meines Trägers. Ich weiß, wo ich mich bei Bedarf beraten und unterstützen lassen kann.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

NR. 55 Berichtigung und Ergänzung Bischöfliche Amtshandlungen im Jahre 2014

Berichtigung zum Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda Stück I vom 29. Januar 2015 Nr. 3, Seite 7

Beauftragung mit dem Lektorat (nicht Akolyth):
für den ständigen Diakonat – Bistum Fulda
Vogel, Ewald, St. Simon und Judas, Blankenau

Ergänzung zum Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda Stück I vom 29. Januar 2015, Nr. 3, Seite 7

B. Spendung des Firmsakramentes 2014

II. Durch Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez

<u>Datum</u>	<u>Ort</u>	<u>Firmlinge</u>
14.11.2015	Ufhausen	27
15.11.2014	Rasdorf	30

NR. 56 Kollekte Dankandacht bei der Erstkommunion

Wir weisen darauf hin, dass die Kollekte der Erstkommunionkinder bei der Dankandacht zur Erstkommunion am Weißen Sonntag (Kollekten Nr. 1513) für das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken bestimmt ist. Diese Kollekte trägt wesentlich dazu bei, dass für Kinder und Jugendliche in Deutschland, Nordeuropa sowie in den baltischen Ländern religiöse Bildungsmaßnahmen, religiöse Kinderwochen, religiöse Vorschulerziehung sowie diakonische Projekte durchgeführt werden konnten. Auch fließt das Geld in die Schulpastoral oder in katholische Kindertageseinrichtungen für Kinder. Die Akzeptanz der Kollekte kann durch begleitende Informationen, die über das Bonifatiuswerk an die Pfarrämter gesandt wurden, sowie durch den Film

„Erstkommunionkinder helfen Kindern“ (www.bonifatiuswerk.de/erstkommunionfilm2015) erhöht werden.

NR. 57 „Gotteslob. Dienstebuch“

Unter dem Titel „Gotteslob. Dienstebuch“ ist eine Begleitpublikation zum neuen katholischen Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ erschienen. Das inhaltliche Themenspektrum umfasst Gebete zu Bittgängen, Wallfahrten sowie zu Dank- und Segensfeiern, Tagzeitliturgien bzw. Feiern im Kirchenjahr bis hin zur Wort-Gottes-Feier und Andachten.

Neben den Materialien enthält es ausführliche Beschreibungen der Feiern selbst, Hinweise zur Gestaltung, Erklärungen der unterschiedlichen Rollen und Dienste, aber auch Anregungen zum Umgang mit Symbolen, rituellen Handlungen, mit Raum und Musik.

Das Dienstebuch will eine Hilfe zur Gottesdienstfeier sein; es ist somit zugleich Werkbuch, Rituale und als auch liturgisches Rollenbuch. Dabei unterstützt es nicht nur hauptberufliche Leiter von gottesdienstlichen Feiern (Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), sondern insbesondere Gottesdiensthelferinnen und Gottesdiensthelfer und will ihnen die Vorbereitung und die Durchführung solcher liturgischer Feiern erleichtern.

Gotteslob. Dienstebuch. Herausgegeben von Bischof Dr. Friedhelm Hofmann unter Mitarbeit von Prof. Dr. Winfried Haunerland und Dr. Stephan Steger, 281 Seiten, Trier 2015. ISBN 978-3-937796-16-1, 24,80 .

Bezugsadresse: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Fax 0651/94808-50, Mail: www.liturgie.de

NR. 58 Warnung vor Betrugsversuch

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat von der Apostolischen Nuntiatur, im Auftrag des Päpstlichen Staatssekretariates folgende Betrugsversuch erhalten:

Im Namen der Apostolischen Nuntiatur in Malawi wird versucht, betrügerisch Geld für verschiedene falsche Projekte zu sammeln. Das Staatssekretariat weist darauf hin, dass solche über das Internet verbreitete Bitten grundsätzlich als nicht zuverlässig betrachtet werden sollten.

NR. 59 Warnung vor einem Betrüger

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wurde von der Apostolischen Nuntiatur über folgenden Warnung informiert:

Ein sich als Monsignore Berenberg ausgebender Mann hat mit einem gefälschten Briefkopf der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland gegenüber Dritten agiert und eine gefälschte Kostenzusage seitens der Apostolischen Nuntiatur in Aussicht gestellt. Dieses Schreiben enthält weder Adresse noch Telefonnummer. Die Apostolische Nuntiatur stellt klar, dass kein Monsignore Berenberg bei ihr arbeitet, noch eine solche Person bekannt ist.

NR. 60 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt folgende Broschüren herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

NR. 199 Internationale Theologische Kommission SENSUS FIDEI und SENSUS FIDELIUM im Leben der Kirche

„Das Volk Gottes hat einen besonderen `Spürsinn` in Glaubensfragen“ (Papst Franziskus). Wo neue Probleme und neue Ideen auftauchen, gibt es eine eigene Kompetenz der Gläubigen zu beurteilen, was der Wahrheit des Evangeliums entspricht und was nicht. Diese Fähigkeit ist eine Gabe des Heiligen Geistes, der die Gläubigen in die ganze Wahrheit einführt (vgl. Joh 16,14).

In der katholischen Theologie wurde der „Glaubenssinn des Gottesvolkes“ lange Zeit unterschätzt und dann rein passiv verstanden. Die Internationale Theologische Kommission leitet mit ihrer neuen Studie eine Wende ein, die zeigt, wie breit die biblische Basis ist: Sie liest die verschütteten Spuren der Tradition; sie prägt klare Begriffe und greift aktuelle Probleme auf. Die Geschichte der Kirche kennt Situationen, in denen um den Glauben gerungen wurde. In einer globalisierten Welt mit ihren vielen Lebensstilen und Erfahrungen gibt es kein geschlossenes Weltbild. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes ist nicht mit der jeweiligen Mehrheitsmeinung identisch. Er ist durch die aktive Teilnahme am kirchlichen Leben qualifiziert und macht die Arbeit der Theologie und den Dienst des Lehramtes nicht überflüssig. Aber wenn es zu Spannungen kommt, darf das Problem nicht nur beim „Zeitgeist“ gesucht werden. Es ist vielmehr nach Wegen zu suchen, die Gläubigen in theologisch zentralen Fragen zu konsultieren, wie es der seliggesprochene Theologe Kardinal John Henry Newman (1801-1890) gefordert hat.

Diese Broschüre wird allen Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst nach Veröffentlichung mit dem Amtsblatt zugestellt.

Arbeitshilfen

NR. 274 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2015

Preisbuch 2015 und empfohlene Bücher

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 230 Werken, die von 69 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2015 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. Die Preisverleihung des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2015 findet am 19. Mai 2015 in Osnabrück statt. – In der der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2015 aufgeführt und ausführlich rezensiert.

Die Broschüre kann bestellt werden bei der

Deutschen Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

www.dbk.de

NR. 61 Personalien

– Geistliche –

Ernennungen

H e l l e r , Rainer, Pfarrer, Wächtersbach, Verlängerung der Amtszeit als Moderator des Pastoralverbundes St. Jakobus Vogelsberg-Spessart für weitere fünf Jahre, rückwirkend zum 31.12.2013

H o h m a n n , Edgar, Geistlicher Rat, Pfarrer, Volkmarsen, Verlängerung der Amtszeit als Moderator des Pastoralverbundes St. Heimerad Wolfhager Land bis zum Eintritt in den Ruhestand zum 31.07.2015, rückwirkend zum 15.10.2013

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Ernennungen

C z e r w i o n k a , Roswitha, Gemeindefereferentin, Pastoralverbund St. Maria Kassel-West, Dienstort: Kassel, Maria Königin des Friedens: 01.04.2015

S c h a l l , Doris, Gemeindefereferentin, Pastoralverbund St. Maria Kassel-West, Dienstort: Kassel, St. Michael: 01.04.2015

